

Garantiebedingungen

der Dauphin-Gruppe - Stand Juli 2023

1. Sachmängelhaftung

Für Lieferungen von Produkten von der Dauphin HumanDesign Group GmbH & Co. KG („Dauphin“) gelten die jeweils aktuell gültigen Lieferbedingungen („AGB“) der Dauphin-Gruppe. Die Lieferbedingungen finden Sie im Internet unter http://www.dauphin-group.com/AGB/Lieferbedingungen_D.pdf. Die Sachmängelhaftung und sonstige Haftung sind in den AGB abschließend geregelt.

2. Garantie

Zusätzlich zu der Sachmängelhaftung gewährt Dauphin für die Produkte der Marken Züco, Dauphin, Dauphin Industry und Trend-office eine freiwillige Garantie gemäß nachfolgender Bestimmungen gegenüber dem Vertragspartner, mit dem Dauphin einen (Liefer-)Vertrag über Dauphin-Produkte abgeschlossen hat. Die Rechte aus dieser Garantie gelten nur in Deutschland und sind nicht auf Dritte übertragbar.

2.1 Garantiezeit

Die Garantiezeit beginnt mit dem Gefahrenübergang des Produktes an den Vertragspartner. Die **Garantiezeit beträgt 5 Jahre**. Werden die Produkte mehr als 8 Stunden pro Tag (1-Schicht-Betrieb) eingesetzt, so verkürzt sich die Garantiezeit gemäß den Angaben in nachstehender Tabelle:

Nutzungsdauer	Garantiezeit in Monaten
1-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage/Jahr à 8 Std./Tag)	60
2-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage/Jahr à 16 Std./Tag)	30
3-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage/Jahr à 24 Std./Tag)	20*
4-Dauerbetrieb (365 Tage/Jahr à 24 Std./Tag)	12*

*Hinweis: Von der Verkürzung der Garantiezeit auf 20 bzw. 12 Monate sind etwaige Ansprüche aus Sachmängelhaftung nicht betroffen und gelten unabhängig von dieser Garantie.

Für Produkte, die explizit für den Dauerbetrieb ausgewiesen sind (24-Stunden-Drehsessel), gilt eine Garantiezeit von 60 Monaten ab Gefahrübergang.

2.2 Garantieleistungen

Die Garantieleistungen von Dauphin bestehen abschließend in Folgendem:

- Unentgeltliche Lieferung der zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ersatzteile inklusive Fracht und Verpackung in den ersten 5 Jahren
- Mobiler Kundendienst, der in Deutschland beim Fachhändler oder dessen Kunden («Endverwender») die Produkte instandsetzt.

Folgende Garantieleistungen werden erbracht:

Garantiezeitraum (Monate)	Ersatzteile	Fracht + Verpackung	Fahrt Kundendienst	Lohn Kundendienst
0 – 24	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
25 – 60	kostenfrei	kostenfrei	60,- €	60,- €/Std.

Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung oder Neubeginn der Garantiezeit für ersetzte oder nachgebesserte Teile. Nach Ablauf der jeweiligen Garantiezeit werden keine Garantieleistungen mehr erbracht.

Alle Originalteile, die im Rahmen der Erbringung von Serviceleistungen ersetzt wurden, gehen in das Eigentum von Dauphin über. Die neuen Teile bzw. Austauschteile gehen in das Eigentum des Kunden über.

2.3 Wertgrenze

Garantieleistungen nach obiger Tabelle werden nur erbracht, wenn der Wert des zu ersetzenden Teils gemäß jeweils aktueller Ersatzteil-Preisliste EURO 500,- Listenpreis (exkl. MwSt.) nicht übersteigt. Bei höheren Preisen stellt Dauphin erbrachte Garantieleistungen in vollem Umfang in Rechnung. Weist der Vertragspartner nach, dass es sich um eine Garantieleistung handelt, wird Dauphin anschließend in Höhe dieses Rechnungsbetrages eine Gutschrift erteilen.

2.4 Inanspruchnahme und Ausschluss der Garantieleistung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Garantie ist ein fachgerechter Aufbau des betroffenen Produkts gemäß der Betriebs- und Montageanleitungen (Produktbeipack bzw. Webseite).

Zur Inanspruchnahme der Garantieleistungen hat der Vertragspartner innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem der Fehler erkannt wurde bzw. hätte erkannt werden müssen, unter Angabe des

Produktes (z.B. Etikett an der Unterseite des Sitz bzw. unter Blende unter dem Sitz, unterhalb der Tischplatte), des Kaufnachweises sowie der Beschreibung des Defektes (inkl. Bildmaterial) eine schriftliche Meldung über das Kontaktformular auf der Webseite www.dauphin-group.com zu übermitteln.

Zur Inanspruchnahme der Garantieleistung muss der Vertragspartner den Fehler weiterhin so rechtzeitig melden, dass dadurch keine Folgeschäden entstehen. Eine Haftung für Folgeschäden wird nicht übernommen.

Auf Anforderung des Kundendienstes von Dauphin ist das Produkt zur Durchführung von Garantieleistungen in der Originalverpackung (oder gleichwertiges) an Dauphin zu übersenden; für Serviceleistungen vor Ort wird die Fahrt des Kundendienstes berechnet.

Der Vertragspartner hat auf Verlangen von Dauphin den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für Garantieleistungen gegeben sind. Kann Dauphin nachweisen oder besteht der objektiv begründete Verdacht, dass diese Inanspruchnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so kann Dauphin die Garantieleistung verweigern, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Garantieleistungen sind in Fällen z.B. unsachgemäßer Behandlung oder Eingriffe/Wartung durch Fremde, nicht bestimmungsgemäßer Einsatz, extreme klimatische Bedingungen, vom Kunden beigestellte Materialien und fehlende Mitteilung der Kommissionsnummer, ausgeschlossen. Eine abschließende Übersicht befindet sich auf folgender Webseite www.dauphin-group.com (Rubrik AGB).

2.5 Folgen bei unberechtigtem Garantieverlangen

Sollte der Vertragspartner einen Fehler als Garantiefall melden, bei dem die Voraussetzungen für eine Garantieleistung nach dieser freiwilligen Garantie aber nicht erfüllt sind oder Falschangaben gemacht wurden, so sind die durch Versand oder Transport des Produkts entstandenen Kosten vom Vertragspartner selbst zu tragen. Zusätzlich hat der Vertragspartner die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei Dauphin für den etwaigen Ausbau oder die Untersuchung oder den Rücktransport des Produkts entstehen.

Sofern der Vertragspartner nach Information über das Nichteingreifen der Garantie und über die voraussichtlichen durch die Instandsetzung entstehenden Kosten dennoch die Ausführung der Instandsetzung wünscht, so hat er die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitskosten selbst zu tragen. Hat das Produkt den beanstandeten Fehler nicht bereits bei Auslieferung aufgewiesen, entscheidet Dauphin im Einzelfall, ob eine Beseitigung auf dem Kulanzweg vorgenommen wird. Einen Rechtsanspruch auf Fehlerbeseitigung hat der Vertragspartner in diesem Fall nicht.

2.6 Verjährung

Mit Ablauf der Garantiefrist verjährt der Garantieanspruch. Wurde ein Anspruch innerhalb der Garantiefrist unter Wahrung der vorstehenden Anforderungen geltend gemacht, aber die geschuldete Garantieleistung von Dauphin noch nicht erbracht, ist die Verjährung bis zur Leistungserbringung gehemmt.

2.7 Haftungsausschluss

Im Rahmen der Garantie haftet Dauphin nicht für Vermögensschäden, Ausfallzeiten, Leih- oder Mietgeräte, Fahrtkosten, entgangenen Gewinn oder ähnliches; die Haftung von Dauphin ist auf den Anschaffungswert des Produktes beschränkt.

2.8 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Schriftliche Nebenabreden sind nur vom Leiter Qualitätsmanagement verbindlich.

2.9 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Garantie ist Nürnberg.

2.10 Anwendbares Recht

Diese Garantiebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Alle genannten Preise gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt. Irrtümer und Änderungen behalten wir uns vor.